

Zeitschrift:	Beiträge zur vaterländischen Geschichte
Herausgeber:	Historische und Antiquarische Gesellschaft zu Basel
Band:	8 (1866)
Artikel:	Streitigkeiten zwischen der Gerberzunft in Basel und den Landgerbern im achtzehnten Jahrhundert
Autor:	Zehntner, H.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-110504

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Streitigkeiten
zwischen der
Gerberzunft in Basel und den Landgerbern
im achtzehnten Jahrhundert.

Von

H. Zehntner.

Streitigkeiten zwischen der Gerberzunft in Basel und den Landgerbern im achtzehnten Jahrhundert.

Ochs in seiner Geschichte der Stadt und Landschaft Basel erwähnt des Streites zwischen den Gerbern in Basel mit den Gerbern der damals unterthänigen Landschaft unter dem Jahr 1763. Es wurde damals viel verhandelt über Verbesserungen in der Landwirthschaft und wenn schon einzelne Mathsherrnen die Ansicht aussprachen, daß alle Vorschriften über die Art wie der Landmann seine Güter bewirthschaften oder seine Produkte verwerthen solle, sowohl dem gemeinen Wesen schädlich als auch ungerecht seien, so wurden doch fort und fort Verbesserungen berathen und zum Theil auch dekretirt. Neben dem was in guter Meinung befohlen und angeregt wurde, wie Pfanzung von Obstbäumen und Hochzeiteichen, Austrocknung von sumpfigen Wäiden, Besförderung des Wiesenbaues im Interesse der Viehzucht und mittelbar der Getraidepflanzung, wobei der Staat als Zehntherr beheiligt war, Gestaltung von Einschlägen, Beschränkung der gemeinen Früh- und Spätwaide auf den Wiesen und Einschlägen, und Begünstigung der Eigenwaidigkeit, Anläufe zum Erlass von Frohnordnungen u. dgl. mehr; neben all diesen gut gemeinten Anregungen, die freilich den gewünschten Erfolg erst dann ganz haben konnten als die Basis, worauf man im vorigen Jahrhundert operirte, die Unfreiheit des Bodens, gefallen war,*) ließen allerlei Vor-

*) Aus den Verhandlungen der ökonomischen Gesellschaft von Bern, des ältesten landwirthschaftlichen Vereins der Schweiz, sieht man, daß Landvogt

schläge und zum Theil auch Dekrete her, die sich nicht auf irgend eine Fürsorge für die Landwirthschaft, sondern nur auf die naivste Selbstsucht der Städter zurückführen ließen. Ochs erwähnt unter dem Jahr 1763 eines wiederholt gestellten Anzuges, den Sennen das Käsen zu verbieten und dafür die Butterbereitung zu befehlen, damit die Butter auf dem Basler Markt wohlfeiler würde, fügt aber bei, es sei diesem Anzug keine Folge gegeben worden. Gleichwohl findet sich ein Nachklang davon in einer Verordnung vom 7. Nov. 1764, worin den Sennen befohlen wird, von Michaeli bis Mai von jedem Stück Vieh, das sie wintern, je 25 Pfd. Anken auf den hiesigen Markt zu liefern, bei 25 Pfd. Strafe für jeden Centner zu wenig. Dieser Eingriff in das Eigenthum des Landmanns wurde beschönigt durch das Motiv: Anken gehöre zu den nothwendigsten Lebensmitteln; d. h. es sei nicht viel schlimmer als wenn man, wie öfters geschah, den Bauern die Getraideausfuhr verbiete. Charakterisierte die Ankenmotion den einseitig städtischen Standpunkt im Allgemeinen, so kam bei andern Gelegenheiten speziell der Standpunkt der Handwerker zum Vorschein. Ein Strumpffabrikant durfte ungenirt „einziehen“, ob es nicht wider die Freiheiten der Bürger laufe, daß die Unterthanen Strümpfe auf eigene Rechnung fabriziren, und nach einer Berathung über landwirthschaftliche Verbesserungen von der Art, wie wir sie vorhin namhaft gemacht, konnte ein anderer Großerath, ohne Zweifel ein Gerber, — fecit is cui profuit, — den Anzug einschreiben lassen: „Zur Verbesserung des Feldbaues und des Landwesens würde auch verträglich und ersprießlich sein, wenn alle gewerbende Professionen und Handwerker auf der Landschaft abgeschafft würden.“ Ochs hat wohl Recht, wenn er die Verbesserung des Acker-

Christ von Mönchenstein bereits im Jahr 1764 die Ablösung der Zehnten und Bodenzinse in Vorschlag brachte; der Gedanke mußte aber noch 40 Jahre auf seine Verwirklichung warten.

baus für bloßen Vorwand hält, ist aber darin ungenau, daß er glauben läßt, dieser Anzug sei damals zuerst gestellt worden. Er war vielmehr schon ein Menschenalter alt und die Herren theilten die Verantwortlichkeit dafür mit den Handwerkern.

Schon am 8. Jan. 1725 finden wir nämlich den Anzug: „es sollte deliberirt werden, ob die Unterthanen auf der Landschaft gleich den Bürgern Hantirungen und Gewerbe treiben können.“ Unterm 19. Januar 1728 — also erst nach drei Jahren — kam der Anzug zur Behandlung und wurde vom Großen Rath an das Kaufmännische Direktorium gewiesen. In dem Gutachten desselben wird auf noch frühere Verhandlungen — um 1718 — in verschiedenen Collegien verwiesen, deren Gutachten aber nie zum Vorschcin, noch weniger zur Execution gekommen seien. Dagegen wird vom Direktorium mit Befriedigung hervorgehoben, daß der Große Rath die von Unterthanen angefangenen Fabriken bereits eingestellt, d. h. die Anfänge selbständiger Bandindustrie auf der Landschaft in der Geburt erstickt, auch erst neulich die Handschuhmacher zu Liestal in gewisse Schranken gesetzt habe. Die Kaufleute waren es, die zuerst den Satz aufstellten und benützten, „daß der Bauer sich allein vom Feldbau ernähren sollte, wozu er von Gott selbsten nach der Geburt und Natur bestimmt sei, der freie Bürger hingegen der Gelegenheit zu Führung eines künstlichen Berufes und Lebens sich zu erfreuen haben solle“. Es galt als Axiom, daß die Commercia und Fabriken in den Städten zu befördern seien, „wie denn auch bei andern Ständen der Eidgenossenschaft dies Orts eine große Eifersucht [d. h. großer Eifer] wahrgenommen werde.“ So allgemein der Anzug lautete, das Direktorium war nicht im Zweifel, daß er bloß einem Theil der Passementer, die nämlich bei dem Haupeschlag verschont geblieben waren und weniger den Fabrikanten als den noch übrigen Passementirermeistern in der Stadt Konkurrenz machten, und den Gerbern auf der Landschaft gelten

könne. Sie hörten also nur die städtischen Passementirer und Gerber an. Die Klagen der ersteren können wir hier übergehen. Die Gerber sagten, ihre Konkurrenten auf der Landschaft betrieben den Beruf mit mehr Vortheil. Als weiterer Grund ihrer Eifersucht erscheint die große Zunahme der Meister in Basel; vor Zeiten waren nur 10 Meister hier gewesen, damals aber zählte man deren 70. Auch verdroß es sie, daß die Landmeister sich nicht der hiesigen Zunft unterordnen wollten und bezügliche Vorschläge sogar ohne Antwort gelassen hatten. Unter dem Vorwand von Missbräuchen im Handwerk, die sich auf dem Land eingeschlichen, verlangten sie Unterordnung der Landgerber unter die Zunft in Basel, vor allem aber, daß alle Landgerbereien nach dem Absterben der jetzigen Meister abgethan werden sollten; eine Ausnahme wollten sie nur für diejenigen in Liestal gestatten, welche „sonderbare Freiheitsbriefe“ aufzuweisen hätten; allfällige Freibriefe der Gerber in Sissach u. s. w. wurden nicht ausgenommen.

Das Direktorium stellte keine Anträge, weil ihm die Kenntniß der angerufenen Gerechtigkeiten abgehe. Das Axiom: „Das Gewerb dem freien Bürger, der Pflug dem Bauer!“ reichte doch nicht so weit, um erworbene Rechte zu beseitigen, wenn man auch kein Bedenken trug, neue Gewerbsthätigkeit der Unterthanen nicht aufkommen zu lassen. — Der Große Rath wies hierauf die Sache an die Dreizehner, welche beide Theile, d. h. neben den flagenden Stadtgerbern auch die bedrohten Landgerber, anhören und alsdann ihren Rathschlag absfassen sollten. Von dem Rathschlag der Dreizehn habe ich weder in dem Aktenfascikel St, 22 G des Staatsarchives, noch in den Rathssprotokollen etwas finden können. In jenem Fascikel finden sich Informationen, welche vermutlich — sie führen kein Datum, während die späteren wenigstens vom Rathsschreiber datirt sind — aus der Zeit um 1730 herrühren und aufgenommen sind durch die Landvögte von Farnsburg und Waldeburg. Es waren zwei Gerber in Waldeburg, einer

in Langenbrück und einer in Sissach, die sich auf alte Rechte oder neue Bewilligungen beriefen, sich zu den Liestalern hielten und wenig Vertrieb haben wollten. Von den Liestalern wird in einem späteren Aktenstück erwähnt, daß sie in Frag und Antwort von einer Rathsdeputation mit den Basler Gerbern verhört worden seien und ihr Recht auf unvordenkliches Herkommen, sowie auf die Bedingnisse, unter welchen Liestal an Basel gelangt, gestützt hätten.

Man sieht also, daß damals die Liestaler von Naturrecht noch nichts wissen wollten, sondern den historischen Rechtsboden vertheidigten. Die Gewerbefreiheit wie die politische Freiheit war noch nicht erfunden. Die städtischen Handwerker, die nachmals so stark konservativ wurden, waren damals die Neuerer, die Umstürzer der alten Rechte und Ordnungen.

Aus den Akten, um auf diese zurückzukommen, geht indessen hervor, daß der Handel, der 1728 begonnen, noch 1732 und 1733 in gutem Gang war. Denn Ende 1732 wandte sich die Zunft der Basler Rothgerber nach Zürich, Schaffhausen, Solothurn, um Auskunft über die dortigen Verhältnisse. Der Brief an Zürich ist vom 2. Dez. 1732 datirt, die an Schaffhausen und Solothurn vom 31. Dez. desselben Jahres. Die Basler Gerber sprechen darin von „ein und andern Missordnungen und Eingriffen, welche ihnen von den auf der Landschaft befindlichen Gerbern vor, d. h. wohl seit, geraumer Zeit geschehen,“ und denen sie vorzubeugen im Sinne haben. Zu dem Ende verlangen sie zu wissen, ob Zürichs u. s. w. Unterthanen auf den Dorfschaften und in den kleineren Städten so viel Gerbereien als sie wollen aufzurichten „fähig“, d. h. besugt, seien; ob die Landgerber in der Stadt Zürich u. s. w. zünftig, dort ihre Lehrjungen aufdingen und ledig sprechen lassen und wenn sie Meister werden, sich auf der Zunft in Zürich u. s. w. einkaufen müssen. Diese Fragen zeigen sogleich, wohin das Streben der Zunft gerichtet war. Sie zeigen aber zugleich auch, daß ihre Wünsche im eigenen Basler Recht kei-

nen positiven Grund hatten; sie wollten eine Art rechtlicher Basis erst gewinnen durch das Recht anderer Städte, das durch Analogie auf die hiesigen Verhältnisse angewendet werden sollte.

Die Antworten fielen ziemlich nach Wunsch aus. Zürich schrieb schon am 17. Dezember, obwohl es nicht unterlassen kann den Baslern vorzuhalten, daß sie sich unlängst gegen einen ihnen von Zürich empfohlenen, um des Glaubens willen aus Languedoc vertriebenen Gerbergesellen wenig gefällig bewiesen hätten. Die Zürcher ließen außer Stein und Winterthur, wo sie nur Schutzherren waren, in ihren Gerichten und Gebieten keine neuen Gerbereien, weder in Städten noch Dörfern, aufrichten und die Landgerber mußten sich zur Zunft in Zürich halten. Gleicher Bescheid kommt unterm 15. Januar 1733 von Schaffhausen. Es wird beigesagt, daß „Stümpeleien“ der Landgerber von der Zunft in Schaffhausen bestraft und abgestraft werden. Interessant ist auch die Bemerkung: „Bei unsren Zeiten haben wir kein Exempel, daß in Dörfern oder Städtchen man etwas neues anzulegen oder zu bauen unterstanden; geschähe es doch, so würden wir uns mit hochobrigkeitlicher Uffizienz bestmöglichst dawider setzen.“ — Auch Solothurn antwortet, „daß allhier weder zu Stadt noch zu Land nicht zugelassen wird einige neue Gerbereien aufzurichten und daß die Meister ab dem Land sich in allem zur Zunft in Solothurn zu halten haben.“ Beigesagt wird, es seien dies altgeübte Gewohnheiten, die genau observirt würden. — Neben der offiziellen Correspondenz scheint eine private hergegangen zu sein. Denn wir finden in den Akten auch einen Brief von Meister Urs Victor Brunner in Solothurn an Meister Martin Wenk in Basel, d. d. 16. Juni 1733. Dieser betrifft die Frage der sogenannten „absterbenden“ Gerbereien. Es sind auf der Landschaft Solothurn schon etwelche abgestorben. Über den letzten Fall dieser Art berichtet Meister Brunner mit sichtlichem Behagen wie folgt: „Berichte auch dem Herren, daß vor ungefähr acht oder neun Jahren ist ein Gerbhaus in ein

Gant gerathen, zu Biberen genannt, auf dem Bucheberg, da kam ein reicher Bauer von Schnottwyl und besteht das Gerbhaus sammt anderm, auf Absehen, daß er das Gerberecht nach Schnottwyl ziehen wolle; weilen er auch ein Müller, solches ihm gar wohl angestanden hätte. Weilen aber nicht hat zugelassen können werden, dies Gerberecht an ein andres Ort zu ziehen, so hat der Bauer mit großem Schaden das Gerberecht fahren lassen. Hat auch gemeint, seiner Reichthum halber woll ers zwingen können; aber umsonst." — In Solothurn wurde kein Landeskind als Lehrjung aufgedingt oder als Meister angenommen, wenn er nicht den eigenthümlichen Besitz eines Gerberechts nachwies.

Der Handel kam im Jahr 1733 zu keinem Abschluß. Ob dem Rath die Sache nicht klar war, ob er Wichtigeres und Dringenderes zu thun hatte, ob er vielleicht gerne den Streit auf sich beruhen ließ, weil er weder die Regentenpflicht verlezen möchte, noch große Lust verspürte den weit gehenden Gelüsten der Gerberzunft entgegen zu treten, d. h. mittelbar das Gefühl der ganzen damals so mächtigen Handwerkerklasse zu verlezen — genug, wir erfahren nur aus einer späteren Supplik der Gerber, daß damals die Sache „ohnerörtert stecken geblieben“ ist.

Frischerdings wurde die Frage aufgenommen durch eine am 1. Mai 1748 im Rath verlesene Supplikation der Rothgerber. Es scheint, die Zunft hatte aus den früheren Verhandlungen die Überzeugung gewonnen, daß gegen das alte gute Recht der Liestaler schwer aufzukommen sei. Sie wollten dieselben daher gewähren lassen, immerhin mit gewissen Einschränkungen; um so rühriger giengen sie aber gegen die Landgerber los, die in Sissach, Waldenburg und Langenbruck, von denen sie das sehr Anstoßige vermerken, daß sie das Handwerk zum Theil noch viel stärker treiben als hiesige Bürger. Ein solcher Skandal durfte doch nicht geduldet werden! Sie verlangen, daß die Landgerbereien, oder wie sie sich ausdrücken;

„die Landstümpeleien“ gänzlich abgethan werden. Es soll den Landgerbern der Einkauf von dato an niedergelegt und ihnen auferlegt werden ihre Waare binnen zwei Jahren Frist zu Geld zu machen. Die Stadtgerber berufen sich theils auf andere Schweizerstädte, um zu zeigen, wie enge Schranken dort den Landgerbern gesetzt seien, theils auf die Fürsorge der Basler Regierung für andere Manufakturen, indem sie z. B. eine in Münchenstein errichtete Wendelfabrik im Interesse der freien Bürger wieder abgethan habe. Vornehmlich ergehen sie sich aber in einer Art naturrechtlicher oder volkswirthschaftlicher Deduktion. „Sie haben ihr Bauerngewerb, heißt es, wodurch sich der Landmann, wie ihn Gott und die Natur dazu gewidmet, wohl kann ernähren. Die Landgerber haben wohlfeile Gerbhäuser, sie machen das nöthige Läuw selbst, kaufen die Rindern an umliegenden Orten, die unsrer Lohstampfe zukommen sollten, hinweg; sie laufen den Unsriegen vor und kaufen die rohen Häute ab unsrer Landschaft und den angrenzenden Orten, sie verkaufen ihr versiertiges Leder in unsrer Stadt und auf unsrer Landschaft und den angrenzenden Ortschaften; sie verkaufen auch neben den Unsriegen auf den Jahrmarkten und machen Stimpaleien, daß die Unsriegen neben ihnen im Preise nicht bestehen können. Sie zählen von ihrer Waare weder Eingangs- noch Ausgangszoll und können dabei ihre Nahrung auf ihren Gütern pflanzen — es ist keine Einsicht, ereifert sich der Schreiber —; dazu lassen sie sich auf unsrer Kunst weder auf- noch abdingen, auch nicht zu Meistern einkaufen, und bringen doch in die Fremde den Gruß als Basler.“ Den Petenten geht das alles so zu Herzen, daß sie zu lebt ausrufen, es bewundre sie selbsten, daß sie dem Unwesen schon so lange zugesehen haben und daß die höchst nöthige Remedy also verspätet worden. Endlich wird geltend gemacht, daß der Gerber in Basel ziemlich viel seien und täglich mehr junge anwachsen; auch können sie viel besser Leder versetzen als die Landgerber und machen sich anheischig vorweg die

ganze Stadt und die ganze Landschaft mit Leder von Basel zu versehen. Die gnädigen Herren rufen sie an als „Beschützer ihrer Freiheiten.“

Der Gerber in Sissach, um die Gerechtigkeit der Landgerber befragt, berief sich im allgemeinen auf die Liestaler, zu deren Zunft sich alle Gerber auf den Dörfern hielten; in Bezug auf sein Haus machte er geltend, daß dasselbe in den ältesten Verainen als eine „Gerwi“ beschrieben werde. Die Waldenburger und Langenbrucker beriefen sich theils auf uralte Rechte, theils auf obrigkeitliche Bewilligungen.*). Von den Liestalern findet sich, daß sie sich gegen die ihnen von den Basler Gerbern zugemuthete Reduktion auf je eine Ledergrube wehrten, „maßen ein Gerber mit nur einer Grube nicht fortkommen könne,“ auch seien jeweilen bei ihren Gerbhäusern mehr Gruben gewesen. Daß nicht mehr als sechs Gerbereien in Liestal sein sollten, wollten sie sich gefallen lassen; hatten sie doch kein Interesse, sich noch mehr Konkurrenz zu wünschen. In Zunftsachen wollten sie am liebsten selbständig und bei ihren alten Rechten geschützt bleiben, indeß erboten sie sich, wenn es nicht anders sein könne, der Zunft in Basel abzustatten was die Liestaler Schuhmacher den Basler Schuhmachern, d. h. den Meistergulden.

Im Gutachten der Landkommission, welche beide Parteien anhören und wo möglich einen Vergleich zu Stande bringen sollte, aber damit nicht reußirte, findet sich im allgemeinen die Berufung auf „ohnerdenkliche Possession“; die Landgerber sagten, dieser Beruf sei bei ihnen zu allen Zeiten frei und uneingeschränkt gewesen, obschon sie kein Zunfthaus haben, was ihnen scheints die Basler vorgeworfen hatten; nicht bloß

*) Gar strikte Ordnung scheint bei diesen Landgerbern nicht gewesen zu sein. Zwar wurden ihre Lehrjungen in Liestal eingeschrieben, ihre Gesellen aber nirgends. Ein Meister mußte bekennen, daß er nie ein Meisterleber gearbeitet habe, und wußte sich nicht zu entsinnen, daß etwas Unzünftiges bestraft worden wäre. --

auf der Landschaft, sondern in der ganzen Eidgenossenschaft seien Gerber ungehindert in den kleinsten Dörfern. Es wäre eine Vernichtung ihres Berufes, wenn sie sich jeder mit einer Grube begnügen sollten.

Die Kommission erwägt einerseits die bürgerliche Condi-
tion der Stadtgerber und die obliegende Pflicht, was zur Auf-
nahme und zum Flor der Stadt dienlich und ersprießlich ist,
zu beförtern; andererseits könnte aber auch das Beste des Unter-
thans nicht außer Acht gesetzt und könnte selbiger nicht wohl
von einem theils obrigkeitlich autorisirten, theils seit undenk-
lichen Zeiten betriebenen Beruf, den er erlernt hat und der
zu seinem Unterhalt nothwendig ist, vertrieben und verstoßen
werden. Unmaßgeblich wird vorgeschlagen, die bestehenden 10
Gerbereien auf dem Land zu belassen, aber die Errichtung
neuer zu untersagen; — die zehnte war noch nicht errichtet, wurde
aber aus Billigkeitsgefühl dem Niklaus Brüderlin von Liestal,
der sich eben etabliren wollte, für den Fall vorbehalten, daß
er keine von den alten erkaufen könnte. Die Landgerber soll-
ten die Ihrigen in Basel einschreiben lassen; das Loh außer
Landes sich verschaffen und sich, bei Verlust ihrer Gerbereien,
den Ordnungen unterwerfen und den Pfundzoll pflichtmässig
und bei ihren Eiden entrichten.

Der Rath folgte diesem Bedenken und befahl unterm
16. April 1749, dasselbe solle „effektuirt und auf der Land-
schaft publizirt“ werden.

Die Stadtgerber aber wollten es bei der ergangenen Er-
kanntniß noch nicht bewenden lassen. Die Sache kam am
15. Juni 1750 wieder im Rath vor und es wurde beschlossen,
die Gerber sollten dem Rath „ihre Punkten“ vorlegen, darüber
sie sich dies Orts zu beschweren haben.

In der neuen Eingabe, die am 1. August 1750 im Rath
behandelt wurde, wird eine der Ursachen der bedrängten Lage
der Stadtgerber namhaft gemacht: seit 1635 hatte sich ihre
Zahl von 13 Meistern auf 60 vermehrt und der Geschäfts-

betrieb der meisten war beschränkt. Sie klagen: „viele davon haben es nicht so gut als die hinter dem Pflug stehenden Landleute.“ Der „freie Bürger“ in der Stadt machte aber Anspruch auf die „Gelegenheit eines kommlichen Berufes und ehrlichen Lebens“. Es macht sich da schon das Recht auf Arbeit geltend, nicht auf irgend eine Arbeit, sondern auf lohnende Arbeit in dem zufällig, d. h. ohne Zuthun des Staates, der nachgehends die Ergiebigkeit der Arbeit garantiren soll, gewählten und gelernten Berufe. Einige Landgerber hatten gesagt, daß sie nur einen kleinen Vertrieb hätten, nur $\frac{1}{2}$, 1, $1\frac{1}{2}$ Gruben im Jahr förderten; die Stadtgerber wollen nun alle bei diesem Minimum behaften.*). Dann beschweren sie sich, daß man die auf dem Land in der Annahme von Lehrjungen nicht beschränkt hatte; man habe denselben, sagen sie, gestattet „das Land mit Gerbern anzufüllen“. Mit der Anweisung der Landgerber auf das Loh von „außert Landes“ sind sie nicht zufriedengestellt, sie sprechen ziemlich despektirlich von dem Loh, das im Lande selbst zu haben ist; doch verdrießt es sie, daß die Landgerber „ohne Bewilligung“ in Nücheptingen hundert meist junge Eichen geschält und nach Hause geführt haben. Es erweckt ihren Neid, daß jene rohe Häute nicht bloß auf der Landschaft, sondern auch im Bernischen und Solothurnischen kaufen, „so viel sie wollen“, die vor Zeiten den Baslern zugekommen. Bei der Schilderung der Vortheile, welche die Unterthanen vor den freien Bürgern voraus haben, läuft auch die Nebertreibung mit unter, daß die ganze hiesige Bürgerschaft auf der Landschaft keine Güter kaufen dürfe. Mit Schrecken sehen sie schon die Zeit kommen, wo die Baselbieter alle umliegenden Orte mit Leder versehen werden. Sie beschweren sich, daß sie einen Landgerber „nur um

*) Besonders ist ihnen der Gerber in Langenbrück ein Dorn im Auge, der sein Geschäft ziemlich schwunghaft betrieben zu haben scheint. Es werden ihm 5 Gruben zugeschrieben.

1 Gulden" zu einem „gültigen“ Meister annehmen sollen, während sie selbst von Altersher die volle Gebühr bezahlt haben. Sie erinnern, daß das „Städtli“ Liestal und Waldenburg anno 1401 käuflich an Basel gekommen, und glauben, es könnte wohl also „eingerichtet“ werden, daß der freie Bürger einen mehrern Vortheil genießen möge. Die neue Einrichtung, die sie sich denken, ist die, daß man nach dem Absterben der jetzigen Besitzer die Gerbgruben in Langenbrück und Sissach zuwerfen, also das betreffende Gewerbskapital vernichten, und keinem Unterthan ab den Dörfern die Erlernung der Gerberei mehr gestatten solle; den zwei „Städtlinen“ wollen sie einstweilen die Gerbereien lassen, nur sollen sich diese zur Kunst in Basel halten. Die Gerber schmeicheln sich, daß ihre Begehren mit dem Gutachten des kaufmännischen Directoriums übereinstimmen, nämlich in dem Grundsatz: die Commercia und Fabriken in die Städte zu ziehen. Endlich wird noch geltend gemacht das fiskalische Interesse: die Stadtgerber würden mehr Pfundzoll geben nach Unterdrückung der Landgerber als jetzt beide zusammen.

Der Rath wies diese Vorstellung an die Deputirten zu den Landsachen; sie sollten reflektiren, ob etwas Neues in der Schrift der E. Kunst sei.

Das Befinden der Deputirten, vorgelegt am 28. October 1750, geht dahin, daß in der Schrift der E. Kunst nichts Neues und Erhebliches sei, das damalen nicht schon eingebracht wäre. Es blieb daher einstweilen bei der Erkanntniß vom 16. April 1749.

Im folgenden Jahr 1751 komplizirte sich der Span dadurch, daß die Franzosen auf die Ausfuhr der Eichenrinde Arrest legten, bei Strafe der Confiskation und 1000 Livres Buße. Es kostete große Mühe, die für Basel nöthige Ausfuhr frei zu bekommen. Die Stadtgerber wollten das Zugeständniß nicht mit den Landgerbern theilen und erwirkten unterm 12. Juni den Beschuß, daß die Landgerber des welschen

Loches sich enthalten sollten. Diese Erkenntniß erscheint im Widerspruch mit derjenigen vom 16. April 1749, wonach die Landgerber sich ihr benötigtes Loh „außer Landes“ verschaffen sollten, aber nicht mit dem Bestreben, die Landgerber überhaupt einzuschränken.

Ein neuer Klagnpunkt tritt im Jahr 1754 auf. Gerber Buser von Waldeburg, der Kilchmeyer, hat sich in der Messe „erfrecht“ von einem Belforter eine Partie Leder zu kaufen und noch mehreres zu bestellen, während weder Gerber noch Bürger überhaupt mit fremdem Leder, Fuchten ausgenommen, handeln durften. Buser, zur Rede gestellt, berief sich auf den Basler Gerber Krämer, der gesagt habe, die Landgerber sollten nur kaufen, in der Messe sei es erlaubt. Krämer wollte dies nicht Wort haben. Er habe nur gesagt, nicht zu Buser, sondern im Diskurs zu jemand anderm: Juden, Türken und Heiden dürfen in der Messe fremdes Leder kaufen, nur die Gerber nicht. Die angeblich gemilderte Rede des Meisters Krämer stellt den Handels- und Zunftzwang nur um so greller dar. Der fehlbare J. Buser wurde an die E. Zunft zur „Rechtfertigung“, d. h. Bestrafung, gewiesen, im übrigen aber weiter gehende Klagen der E. Zunft, namentlich daß die Landgerber ihr Geschäft schwunghafter betrieben als sie sagten und „loser Weise“ der Landkommission die Unwahrheit desfalls angegeben hätten, nicht angehört. Und doch war die Bitte, die gnädigen H. H. möchten doch nicht um „etlicher Unterthanen“ willen eine ganze Meisterschaft von Bürgern in so merklichen Abgang gerathen lassen, zu einer Zeit da ohnehin alle benachbarten Fürsten und Stände so eifrig bedacht seien, sie, die Gerber von Basel, immer mehr einzuschränken, — diese Bitte war doch dringlich genug gewesen.

Zur Abwechslung treten, anstatt der Rothgerber, im Jahr 1758 die Weißgerber auf. Sie wollen nicht leiden, daß ein Liestaler Bürger, R. Gass, der älteste Sohn des vorderen Wirthes in Frenkendorf (zum Wildenmann), in Basel bei ei-

nem Weißgerber (J. Müller) als Geselle arbeite, noch weniger, daß er sich in Liestal als Meister etabliere. Sie wenden gegen ihn ein, daß er an einem unzünftigen Ort, in Welsch-neuenburg, gelernt habe, was in ihren Augen ungefähr so viel zu sein scheint als für einen Brahminen der Verlust der Kaste. Er sei noch nicht zu alt, um noch ein andres Handwerk zu lernen, und auch stark genug, obwohl er zur Betreibung des ihm gebührenden Handwerkes, des Ackerbaues, den er muthwilligerweise hintangesetzt, „allzu zärtlich“ sei; die verlorene Lehre in Neuenburg, höhnen sie, möge er dann für einen Welschlandaufenthalt rechnen. Sie stellen den baldigen Ruin und endlichen völligen Untergang „vieler verarmter Bürger“ in Aussicht, wenn nicht obrigkeitlich dem Zug wohlhabender Landleute zu rentablen Handwerken und Gewerben gesteuert werde. „Ein bemittelter Bauersmann nach dem andern verläßt das Handwerk, wozu er gleichsam“ — die Weißgerber sagen nicht geradezu, wie die Rothgerber — „von der Natur gewidmet ist, verläßt sich auf das hiesige Kornhaus, läßt seine Acker veröden oder verdingt sie an 'liederliche' Leute, um zum höchsten Nachtheil hiesiger Bürgerschaft ein ihm nicht geziemendes Handwerk zu treiben und also den Bürger, sowohl durch Unterlassung des Ackerbaues und daher rührende Vertheurung der Lebensmittel in der Stadt als durch Treibung eines Handwerkes, in zwiesachen Schaden und so nach und nach in Untergang zu bringen. Es ist dem Bürger nicht erlaubt nach Belieben Güter zu kaufen — auch in diesem Punkt bleiben die Weißgerber besser bei der Wahrheit als ihre Mitmeister die Rothgerber, — aber der Bauer präsentiert nach Belieben dem Bürger Eingriffe zu thun.“ „Auf solche Weise würde zuletzt der Bürger des Bauern Sklav.“ Ein Färber hatte kurz vorher, entgegen den Wünschen der hiesigen Kunst, fernere Duldung erlangt, weil er zu äußerst im Land wohnte, sein Vater schon Färberei getrieben hatte, er selbst alt war und ruinirt gewesen wäre, wenn man ihm

den Beruf niedergelegt hätte. Die Weißgerber stellen vor, daß keines dieser Motive in ihrem Fall zutreffe. Besonders großes Gewicht legen sie auf die Wohlhabenheit der Familie Gafz und auf die gute Lage Liestals. Daher fürchten sie, der neue Konkurrent möchte alle aus der Schweiz kommenden Felle aufkaufen, „welches die beste unsrer Waar ist“, und die Juden und Metzger aus dem Elsaß — über Dornachbrugg — an sich ziehen und auch den Zoll der gnäd. H.H. in Nachtheil bringen.

In Liestal wehrte man sich wieder nicht mit dem Naturrecht, sondern mit dem historischen Recht. Durch Zeugsaften der ältesten Männer und durch das Vorhandensein eines Mälkerrechtes in der Mühle des Herrn Forcart wurde bewiesen, daß schon vor sechzig Jahren ein Weißgerber in Liestal gewesen, J. Georg Müller; weder in der alten, noch in der neuen Landesordnung, noch in irgend einem Mandat sei die Erlernung dieses Handwerkes verboten. Also, sagte der junge Gafz, wollte die geringe Anzahl der Weißgerber die ersten sein, den gnädigen H.H. und hoch dero Landen Geseze vorzuschreiben und hiemit unverantwortlicher Weise den Bittsteller aus seinem Vaterland zu vertreiben, wobei derselbe sich gezwungen sähe seine „edle Schweizerfreiheit“ zu verlassen und sein Brot bei fremden Potentaten zu suchen. Es weht uns aus diesen letzten Worten eine Lust an, die uns vermuten läßt, der junge Gafz habe in Neuenburg noch anderes gelernt als französisch reden und weißgerben. Ganz naturwüchsig klingt dagegen die Bemerkung: sein Vater habe noch mehr Kinder, habe schon viel an ihn gewendet und es könne demselben nicht zugemuthet werden die Kosten noch einmal mit ihm zu haben.

Der Handel wurde zur Anhörung der Parteien und wo möglich Herbeiführung eines Vergleiches an die E. Zunft zu Safran gewiesen. Aus den dort gepflogenen Verhandlungen entnimmt man, daß in Basel die Weißgerber sich stark vermehrt hatten, von zwei auf acht. Sie wollten aber lieber den

Gaß in die Stadt aufnehmen als die Errichtung einer Weißgerberei auf dem Land gestatten.

Ein Vergleich kam nicht zu Stande. Der Rath sprach aber im Sinn der von den Vorgesetzten zu Safran gemachten Vorschläge. Dem Gaß wurde der Gewerbsbetrieb gestattet, nur mußte er sich zur Zunft in Basel halten und sollte niemand Fremden, sondern nur etwa einen Sohn, das Handwerk lehren. Ueberhaupt sollte nur ein Weißgerber auf der Landschaft, im Städtlein Liestal, jetzt und für alle Zukunft geduldet werden. Der Spruch ist vom 9. Dez. 1758; die Sache war schon 8 Tage vorher vorgelegt worden, aber auf Antrag eines Meisters war der Zunft ein „Dank“ (Bedenkzeit) für acht Tage bewilligt worden.

Wir haben gesehen, daß anno 1749 die Landgerber angewiesen wurden, sich ihr Lauw „außer Landes“ zu verschaffen; anno 1751 aber wird dekretirt, sie sollen des welschen Lohes sich enthalten. Der anscheinende Widerspruch löst sich vielleicht dadurch, daß es nach einer alten Satzung den Gerbern verboten war, den fremden Lohfuhrleuten „vors Thor“ entgegen zu gehen. Man war gewohnt, daß die „Burgunder“ das Loh nach Basel auf den Markt brachten. So verstand es sich, daß man es für untersagt hielt, die welschen Lohlieferanten daheim aufzusuchen. Möglich auch, daß außer Landes heißen sollte: nicht im Baselgebiet, sondern im Frickthal, im Bischöflichen, im Solothurnischen.

Wider das Verbot verstieß ein junger Liestaler, J. J. Gisin, indem er drei Wägen voll Loh unweit Belfort kaufte. Die Zunft in Basel büßte ihn um 20 Pfund, obschon er sich mit Jugend und Unerfahrenheit ausreden wollte; — er war zwar erst 21 Jahr alt, aber da alle seine Vorfahren Gerber gewesen, mußte er die Ordnungen von Jugend an kennen; die Basler sagten auch, er sei von den Gerbern in Liestal zu seiner Burgunder Heise „angefrischt“ worden. Die Liestaler ergriffen diesen Anlaß, um sich überhaupt über die Neuerungen

der Basler Zunft zu beschweren. Beschränkt in der Beschaffung der Lohé durch eine neue Waldordnung, hatten sie sich an die Zunft gewendet um Gestaltung eines gewissen Quantumis und um Einkauf in ihre Zunft. Mit beidem waren sie abweisend beschieden worden. Sie appellirten nun, durch das Organ des Schultheiß Hebdenstreit, „an die gegen leidende Unterthanen bezeugte preiswürdige Güte der väterlichen Obrigkeit,“ „maßen, sagten sie, wenn die Unterthanen verarmen, solches ja dem ganzen hohen Stand nachtheilig sei.“

Dem Fürschreiben des Herrn Schultheißen war die „unterthänigste Supplication“ der Gerber von Liestal an den Rath zu Basel, für sie im allgemeinen und für den Hans J. Gisin insbesondere, im Original beigelegt. Diese unterthänigste Supplication schlägt einen ganz auffallend lecken, dezidirten Ton an. Sie lautet:

„Unsern gnädigen Herren und Obern wird in Unterthänigkeit vorgetragen, daß E. E. Zunft zu Gerbern zu Basel bei etwas Zeit sich unterstehe uns den Gerbern zu Liestal zu verbieten fremdes Loh zu kaufen, folglich, da wir sonst fast keines bekommen können, uns die Hände zu binden und unser Stück Brot, damit wir uns sammt Weib und Kindern ernähren sollen, uns unverantwortlich zu entziehen, unter dem nichtigen Vorwand, daß wir uns mit dem Pflug ernähren sollen, da wir doch erweisen können, daß zu Liestal jeder Zeit Gerber gewesen, ja daß vor altem mehr Gerber zu Liestal als in Basel sich befunden, ohne daß E. E. Zunft zu Basel damalen den hiesigen Gerbern etwas deswegen in den Weg zu legen begeht... Da nun E. E. Handwerk der Gerberen zu Basel erst kürzlich mich den Hans Jak. Gisin um deswillen, daß ich welsches Loh erhandelt, zur Strafe ziehen wollen, unter dem nichtigen Vorwand, daß das welsche Loh ihnen allein gehören, so findet sich die hiesige Gerberschaft genöthigt und gedrungen zu Ew. Gnaden zufüßen in Unterthänigkeit sich niedergezuwerfen und demütig und wehmüthigst zu bitten, Ew. Gna-

den möchten geruhen ihnen die hohe Gnade zu erweisen sie bei ihrem mit großen Kosten erlernten Handwerk und dem Gebrauch desselben, folglich bei dem Erkauf des welschen Lohes, als wozu sie eben so gutes Recht als die Gerber zu Basel haben, in Gnaden zu schützen und ihnen aufzuerlegen, daß sie mir dem J. J. Gisin die mir unbillig und widerrechtlich diktierte Strafe nachlassen müssen. Gott, der Beschützer der Unschuldigen, wird unsern gnäd. H. alles reichlich wieder vergelten."

Diese Bittschrift setzte die Zunft, der sie auf Gesuch eines im Rath sitzenden Gerbers zur Vernehmlassung mitgetheilt wurde, in höchsten Zorn. Sie insinuirte, daß der Rath selbst sich dadurch beleidigt fühlen sollte, weil sie nicht in den der Chrfurcht gegen sie und der Bescheidenheit angemessenen, sondern in so „anzüglichen“ Ausdrücken verfaßt sei, daß „der grob und ungekämmte Bauer“ gar bald entdeckt werde. Es hätte dieser Beilage nicht bedurft, da die Frechheit ihres Beginnens die Liestaler ohnedies genugsam verrathen. Was die Sache selbst angehe, so sei die den Liestalern wohlbekannte Erkanntniß vom 12. Juni 1751, die den Baslern das ausschließliche Recht auf das welsche Loh „bestätigt“ habe, ein vollkommener Beweis ihres „falschen“ und „frechen“ Vorgebens. Ihre Klage sei boshaft, ein kühner Versuch zu sehen ob die Basler Gerber „dumm und siunlos genug“ seien, jener Erkanntniß und ihrer Rechte vergessen zu haben. Es ist ein unbegreiflicher Frevel, heißt das Gespött treiben mit dem Rath, wenn sie eine gerechte und gelinde Strafe als eine Unterdrückung darstellen. Die Basler Gerber führen noch an, bei der bekannten Sperre des welschen Lohes habe der Rath gewiß nur im Interesse der Bürger und nicht zum Vortheil der Unterthanen und zur Zerrüttung der Bürger sein h. Fürwort eingelegt und so große „Dexterität“ aufgewendet. Schluß: den Liestaler Gerbern möge das hochobrigkeitliche „Mißfallen“

ernstlich zu verstehen gegeben und die gesprochene Buße bestätigt werden.

Diesmal verloren die Landgerber den Prozeß ganz. Die Erkanntniß von 1751 und die Strafe gegen Hans J. Gisin wurde bestätigt. Zwei Wagen welsches Loh, die noch in Lieital sich befanden, wurden nach Basel abgeführt. Von einem „Mißfallen“ ist indefß im Rathsprotokoll keine Spur.

Der Streit wurde neu angefacht durch den schon Eingangs erwähnten Anzug vom 21. September 1761. Als derselbe am 21. Dezember dieses Jahres — auffallend schnell — im Großen Rath zur Behandlung kam, wurde er von dem „Herrn“, der ihn eingebracht hatte, dahin „erläutert, daß nur diejenigen Professionen, so auf der Landschaft können entbehrt werden, sollten abgeschafft, die aber auf der Landschaft unentbehrlich seien, in eine gewisse Anzahl eingeschränkt werden.“ Der Anzug wurde vor den Ausschuß der Haushaltung und der landwirthschaftlichen Kommission gewiesen, „um darüber zu reflektiren, alles genau einzusehen, die des Orts interessirten Handwerker, die solches begchren, hierüber anzuhören und dann, wie alles einzurichten, den Gnädigen Herren und Obern (dem Großen Rath) ein Bedenken einzugeben.“

Dß der Anzug von den Gerbern ausgegangen war, ergibt sich schon aus dem Umstand unzweifelhaft, daß keine andere Zunft eine Eingabe mache. Es ergibt sich ferner daraus, daß die Gerber gierig nach dem neuen Schlagwort griffen und die Landgerbereien als „entbehrlich“ darstellten. Endlich stimmt damit auch die große Eile der G. Zunft überein: schon am 18. März 1762 ward ihr Memorial der aufgestellten Kommission eingegeben.

Zu den Handwerkern, „welche man auf der Landschaft ohne Schaden mangeln könne,“ rechneten die städtischen Gerber ihre ländlichen Genossen darum, weil das Leder eine Waar sei, damit sich ein Schuhmacher oder „anderer Bauer“ auf eine beliebige Zeit versehen könne. Darum machten sie sich

also kein Gewissen daraus, ein Dutzend Familien, freilich nur Unterthanen, wenn nicht an den Bettelstab, doch um ihren Wohlstand zu bringen. Indessen mochten sie diesem neuen Vorwand, wonach es der Stadt freigestanden hätte das Land alles Ueberschüssigen zu berauben und sich selbst damit zu bereichern, doch nicht volle Beweiskraft zutrauen. Sie verschmähten daher auch andere Gründe nicht.

Sie wiesen ausführlich nach, daß die Landgerber, weil sie das Rohmaterial, Häute und Loh, wohlfeiler einkauften, billiger lebten, wohlfeilere Häuser hatten, ihr Leder in der Nähe (im Land selbst und auf den Märkten, z. B. Olten, Solothurn) verkaufen konnten, den Stadtgerbern die Konkurrenz unmöglich machten. „Wollen die Stadtgerber dann auf den Märkten ihr Leder nicht so wohlfeil geben als die vom Land, so können sie mit ihrer Waare wieder nach Hause fahren und die darauf gegangenen Kosten sammt Versäumniß zum Profit schlagen.“ Nach heutigen Begriffen folgt aus diesen Bordersäcken das Gegentheil dessen was bewiesen werden sollte; wir würden unbedingt sagen, ein Gewerbe sei dahin zu verlegen, wo es mit dem größten Vortheil betrieben werden könne; die E. Kunst schloß, dasselbe sei zu unterdrücken, wo es gedieh, und beizubehalten, wo es mit Mühe seine Existenz fristete. —

Die E. Kunst gieng so weit, die Landgerber wegen Betriebes einer in den betreffenden Familien meistens seit Jahrhunderten vom Vater auf den Sohn fortgeerbten Industrie als Feinde der öffentlichen Wohlfahrt anzuklagen, als benachtheiligt sie nicht nur „merklich“, sondern auch „muthwilliger Weise“ die Aufnahme des Feldwesens, „weil sie, hieß es, 6 bis 10,000 Pfd. Gelds in das Handwerk steckten, um welche Summen sie ein beträchtliches Bauerngut haben, eine nützliche Viehzucht unterhalten und dadurch die Besserung des Geländes um vieles fördern könnten.“ Um dem Betriebskapital eine ihren Interessen mehr zusagende Verwendung zu geben, scheu-

ten sie sich nicht auf Vernichtung des Grundkapitals anzutragen. Doch bis zu diesem Außersten gehen sie in ihren Anträgen nicht vor. Sie sahen wohl ein, daß sie zu viel bewiesen hatten. Sie wollten sich billig finden lassen und die Landgerbereien nicht sofort und geradezu unterdrücken, sondern ihnen nur die Adern unterbinden: die Gerbereien auf den Dörfern — Waldeburg wird auch als Dorf traktirt — sollten mit dem Absterben ihrer damaligen Besitzer „abgethan werden“, die Zahl derselben in Liestal auf 3 beschränkt, keiner mehr als zwei Gruben gestattet, den Landgerbern jeder Handel mit anderm als selbstverarbeitetem, also auch mit Zuchten und anderm in Basel gekauften Leder gänzlich untersagt werden. Endlich sollten die Liestaler der Kunst in Basel einverlebt und ihrer Selbständigkeit beraubt werden.

Wie aus der gleichzeitig auf der Landschaft eröffneten Enquête hervorgeht, war die verlangte Rebuktion eine sehr beträchtliche. Auf den Dörfern wurden 17 Gruben angegeben und die Basler Gerber nahmen an, daß in Liestal wenigstens eben so viele, vermutlich mehr, sein mochten. Statt dieser 34 oder mehr Gruben wollten sie vorläufig $(4 + 3) \cdot 2 = 14$, später nur 3. 2 oder 6 Gruben zulassen.

Wegen der Konkurrenz der Landgerber hielten sie sich für gerechtfertigt, wenn sie „dringlich“ ersuchten, daß man diese einschränke, „damit der Burger der Stadt neben ihnen Mahzung finden könne“; sonst sähen sie sich zulezt gezwungen die Stadt zu verlassen, Wohnung und Werkstatt auf die Landschaft zu verlegen. Damit glaubten sie die Gegenmeinung ad absurdum geführt zu haben.

Natürlich wollten die Landgerber sich solchen Zumüthungen nicht fügen. Sie verlangten geschützt zu werden bei dem Rathsbeschuß von 1749, der von der Zahl der Gruben nichts erwähnte, obwohl schon damals die Stadtgerber ausdrücklich und nachdrücklich auf eine solche Einschränkung angetragen hatten. Die Stadtgerber wollten in ihrer Duplicie aus dem Stillschwe-

gen des Raths über diesen schon damals viel besprochenen Punkt den kühnen Schluß ziehen, daß sich der Rath die spätere Regulirung desselben, je nach Umständen, habe vorbehalten wollen.

Betreffend den Handel mit erkauftem Leder, so sagten die Landgerber, es sei ihnen dies durchaus nöthig, um ihre Kunden mit allen gewünschten Sorten bedienen zu können. Sie wollten dem Ansinnen der Basler um so weniger nachgeben, als sie fest behaupteten, daß sie sowohl „preußisch“ Leder als Fuchten bei den Basler Gerbern selber kauften.

Alle Landgerber verwahrten sich dagegen, daß man sie als dem Landbau abtrünnige Bauern behandeln wollte. Mit Ausnahme des Daniel Buser in Langenbrück, der sich auf eine vor 42 Jahren, d. h. 1720, erhaltene obrigkeitliche Bewilligung stützte, waren alle Gerbereien uralt, seit mehr als 200 Jahren im Betrieb. Die Gerberei in Sissach zahlte als solche einen Bodenzins ins Kloster Olsberg, datirte also jedenfalls noch aus der Zeit vor der Reformation. Früher waren auch in Läufelfingen, Reigoldswil, Gelsterkinden Gerbrechte gewesen, damals aber eingegangen. Die Liestaler bewiesen, daß ihre Handwerksartikel im Jahr 1655 erneuert worden waren; vor Zeiten waren in Liestal mehr Meister als in Basel gewesen, an einem Bot fanden sich deren 12 bis 15. Auch hatten sie allzeit gut zünftige Ordnung gehalten. Um die Basler zu hänselfn, führten sie an, daß ein Basler Bürger, Jak. Belz, nachdem er zuvor drei Jahre gelernt und gewandert, in Liestal am 23. März 1675 von neuem aufgedungen, um recht zünftig zu lernen, und nach verflossener Lehrzeit ledig gesprochen und zum zünftigen Gesellen gemacht worden. Diesen Hieb suchte Basel zu pariren so gut als möglich. Man wollte erst die Thatsache überhaupt in Zweifel ziehen. Dann vermutete man, der Belz sei, weil er zuvor an einem unzünftigen Ort gelernt, aus „Schamhaftigkeit“ eher nach Liestal als nach Basel gegangen, um zünftig zu lernen, oder gar zur Strafe nach

Liestal geschickt worden, weil er an einem unzünftigen Ort gearbeitet. Endlich wollte sich ein Meister erinnern, von seinem Vater gehört zu haben, daß Jak. Bälz, nach einem solchen Fehlritt, in Liestal bei einer „ungebührlichen unzünftigen Weinfeuchte“ wieder zünftig gemacht worden sei.

Im allgemeinen bemerkten die Liestaler: „dünkt uns, E. E. Zunft könnte eine ausgemachte Sach lassen ruhen und nicht frischer Dingen wieder anfangen.“ Die Basler nannten das „Schnauben und Pochen“, „welches wir aber mit Verachtung strafen.“ Das Alter der Landgerbereien bestritten sie ohne eigentliche Gründe, u. a. mit der seltsamen Vermuthung, wenn die Landgerbereien ihrer Sache sicher wären, so hätten sie viel ältere Data anführen müssen. Besonders verdächtig kam ihnen der Umstand vor, daß alle Gerber auf den Dörfern Buser hießen. Sie stammten wirklich alle aus derselben, wie es scheint, sehr betriebsamen und unternehmungslustigen Familie. In Sissach war vormals ein Buez gewesen, im Zunftbuch von Liestal findet sich aber bei einem 1753 als Mitmeister angenommenen Buser von Waldeburg die Bemerkung: dermalen in Sissach. Von Daniel Buser in Langenbrück waren zwei Söhne im Bernischen als Gerbermeister eingessessen. Die Landleute hatten also den Weg der Abhülfe, welchen die Basler Meister für undenkbar erklärt, bereits gefunden: weil es ihnen daheim zu eng wurde, hatten sie die Gelegenheit auswärts gesucht.

Die Basler bestanden in ihrer Replik nicht mehr auf der Niederlegung der Landgerbereien, aber sie wollten jeder der 6 Gerbereien in Liestal nur 2 und den 4 auf den Dörfern nur je 1, also zusammen 16 Gruben, gestatten. Das sei genug für den Bedarf des Baselgebietes und des Solothurnischen dazu. Beiläufig kommt die Notiz, daß den Baslern das Bernische und ganz Frankreich gesperrt sei und daß der Verkehr in der Markgrafschaft sich gesteckt habe, weil seit ungefähr 20 Jahren verschiedene neue Gerbereien aufgekommen seien.

Auch hatte der Verbrauch von lohgarem Leder überhaupt abgenommen, weil der Gebrauch von Weißgerberleder für Schuhe sehr in Aufnahme gekommen war. In Basel wurde sehr viel fremdes Leder, freilich von den Gerbern selbst, verkauft. Trotz alledem hatte sich die Zahl der Gerber in Basel beträchtlich vermehrt und keiner wollte aus der Stadt gehen oder seinen Beruf ändern. Sie wollten keine Hülfe sehen als in der Nöthigung aller Landbewohner zum Feldbau.

Die landwirthschaftliche Kommission gab einmütig, nachdem sie den Handel im ganzen Zusammenhang erwogen, ihr Befinden dahin ab, „daß es von gar bedenklichen Folgen wäre, wenn an einem wohl erbauerten und mehrmalen bestätigten Schluß, der Erkanntniß vom 12. Juni 1749, wieder geändert würde.“ Neben diesem mehr formellen Grund heben sie noch den sachlichen hervor: „daß leichtlich zu erachten, wie durch Abschaffung der Gerbereien auf der Landschaft nicht so fast hiesiger Stadt, sondern den auf den angrenzenden Dörfern fremder Herrschaften befindlichen Gerbereien nur allein der Nutzen zugewendet würde.“ Von dieser Betrachtung findet sich in den erhaltenen Neußerungen der Gerber weder zu Stadt noch zu Land eine Spur. Kannten die Herren der Landdeputation die Verhältnisse besser als die Handwerker und sahen dieselben unbefangener an, oder war es nur ein diplomatisches Mandver, um die Meister in der Stadt zu beschwichtigen, indem man ihnen nicht geradezu sagte, daß ihr Begehrungen ungerecht, sondern nur, daß das von ihnen vorgeschlagene Mittel zur Erreichung des Zweckes nicht geeignet sei?

Die ganze Frage war im Großen Rath angeregt worden. Diesem wurde daher auch, unterm 5. Dezember 1763, das Bedenken des Ausschusses vorgelegt. Die Behandlung wurde verschoben bis zum 5. März 1764. In dieser Grofrathssitzung wurde, nachdem die Aeten nochmals verlesen und die Gerber nebst ihren Verwandten in Austritt erkannt waren, dahin entschieden, daß es bei den Kleinrathserkanntnissen vom 16. April

1749 und 28. October 1750 sein Verbleiben haben solle; die Freunde der Stadtgerber erwirkten aber zwei Zusätze; erstlich, wenn einige Missbräuche einschleichen sollten, soll der Zunft der Gerber überlassen sein dieselben beim Kleinen Rath zur Remedur anzubringen; mit andern Worten, die Landgerber würden förmlich unter die Zunftpolizei der Stadtgerber gestellt; und zweitens wurde die Frage, wie viel Gruben jeder Landgerber haben dürfe, an den Kleinen Rath gewiesen, welcher der Zunft zu Gerbern einen präzisen Bericht und Vorschlag einbringen solle, um alsdann darüber nach der Billigkeit eine Einrichtung zu machen.

Die Stadtgerber waren, als der Kleine Rath, statt ihnen einen Entwurf mitzutheilen, einen solchen von ihnen begehrte, sehr pressirt, ihre Vorschläge zu machen, so daß schon am 30. Mai im Kleinen Rath eine bezügliche Eingabe verlesen wurde. Nach derselben waren sie „einmütig entschlossen“, jeder der neun Landgerbereien zwei Gruben zu gestattten, gleichviel ob sogenannte Leder- oder Sauergruben, welcher Unterschied nur zu gefährlichen Ausflüchten Anlaß gebe. Sie behaupteten, damit das einzugehen was ehe dessen (vor 1749) die Landgerber mündlich anerboten hätten. — Zweitens sollten die Landgerber die Zunft in Basel annehmen um 8 Pfd. 10 fl. für jeden Meister, was seit 1749 unterblieben war, weil die Stadtgerber den damals bestimmten Meistergulden als eine „Kleinigkeit“ verschmähten. — Drittens sollten die Landgerber keine fremden Lehrlinge annehmen, sondern nur Söhne zum Handwerk ziehen. Endlich allem Handel mit fremdem Leder entsagen. In diesen Vorschlägen war gar nichts mehr, was an den ursprünglichen Vorwand — Hebung des Gelebaues — erinnert hätte.

Die Liestaler sagten, es seien dermalen wenig Gerber bei ihnen; die sechste bewilligte Gerberei sei nie errichtet worden. Mit zwei Gruben könne ein Meister nicht bestehen, was bei einigen der schlimme Erfolg gezeigt habe; den Baslern wollen

sie gerne einen Gulden für jeden Meister geben, aber sie bitten, daß sie die Jungen selbst auf- und abdingen dürfen. Wenn man ihnen ein für alle Mal, ob nun wenig oder viel Meister da seien, zehn Gruben garantire, so wollen sie auch damit zufrieden sein. — Die Gerber auf den Dörfern wollten gerne einen Gulden an die Zunft geben, im übrigen aber sich zu den Liestalern halten. Mit zwei Gruben, sagten auch sie, könne einer nicht fortkommen, besonders wenn er viele Kinder habe. Unter „fremden“ Lehrlingen wollten sie nur nicht verwandte Landeskinder, aber nicht Angehörige anderer Herrschaften verstehen.

Die Basler sagten darauf, zwei Gruben seien genug, in Basel seien auch Meister, die nicht mehr hätten. Den Liestalern könnten sie nicht zehn Gruben schlechtweg zugestehen, denn das wäre das allerschlimmste, wenn etwa nur zwei Meister je fünf Gruben hätten. Wegen der Zunftannahme sei es ihnen nicht um die Gebühr, sondern um die Controle zu thun; sie wollten die „heimliche Vermehrung“ der Landgerber verhindern. Den Handel mit Füchten, der überhaupt für jedermann frei war, wollten sie zugestehen, allen Handel mit anderm Leder, auch mit solchem, das die Landmeister bei den Stadtgerbern kaufsten, verboten wissen.

Die Landkommission, an welche die Eingabe der Gerber gewiesen wurde, fand, es seien die handelnden Gewerbe mehr in den Städten als auf dem Land zu begünstigen, und demnach auch zwischen Liestal und den Dörfern ein Unterschied zu machen. Den Liestalern wurden, so lange sechs Gerber seien, je zwei Gruben zugestanden; ihre Jungen mögen sie selbst aufdingen, aber die Meister in Basel um einen Gulden einschreiben lassen. Die Meister auf den Dörfern sollten nicht mehr als je zwei Gruben haben, also der Sissacher um drei, die andern um je zwei reduziert werden; sie sollten von den Liestalern getrennt und gänzlich der Zunft in Basel untergeordnet werden;

zu Lehrlingen sollten sie von Landeskindern nur dann andere als eigene Söhne annehmen, wenn sie keine Söhne hätten, — Motiv: Beibehaltung des Gewerbes, welches sonst zu ihrem Schaden wohlfeiler verkauft werden muß. Die H.H. der Landkommission wollten also das Grundkapital nicht mindern, geschweige vernichten, wie die Gerbermeister anfänglich beantragt hatten. Den Handel mit fremdem Leder wollten sie auch nicht schlechtweg verbieten, sondern nur auf die in Basel gekaufte Ware beschränken. .

Dieses Gutachten wurde am 25. April 1767 dem Kleinen Rath vorgelegt, aber, wahrscheinlich als zuweitgehend im Sinn der städtischen Prätentionen, nicht mit Befriedigung aufgenommen. Denn es ergieng der Schluß: „zu näherer Berathschlagung an die Dreizehner,“ was nicht selten die Form war, womit unangenehme Dinge beseitigt wurden.

Und dabei hat es, soweit ich finden kann, kein Bewenden gehabt. Die Dreizehner haben nie ein Bedenken eingegeben. In den Rathsprotokollen der nächsten zehn Jahre geschieht des Handels keine Erwähnung mehr und bei einem Streit im Jahr 1795, wegen Annahme eines zweiten Sohnes desselben Meisters, verief man sich lediglich auf die Erkenntniß von 1749. Es ist auch leicht begreiflich, wie der Streit einschlafen konnte. Die Landgerber hatten von Anfang an nichts anderes gewünscht, als daß man sie in Ruhe bei ihren alten Rechten und Gewohnheiten lasse, und die Erkenntniß von 1749, ob schon insofern unbillig, als die Größnung neuer Gerbereien für die Zukunft untersagt wurde, hatte doch den Status quo geschützt. Die Stadtgerber ihrerseits mochten zur Erkenntniß gekommen sein, daß ihrem Hauptstreben die Stimmung des Rathes doch nicht günstig sei, sonst wäre ja das Befinden der Landkommission gutgeheißen und nicht die Sache auf die lange Bank geschoben worden.

Freilich, wer absolut einen Schlußentscheid verlangt, wird sich wenig befriedigt finden. Aber Thatsache ist, daß dieser

Gerberstreit nicht der einzige ist, der, wie der Kanzleiausdruck sagt, als „durch sich selbst erledigt“ zu registrieren wäre. Wir dürfen daraus, daß der Rath das Gutachten der Landkommision nicht geradezu verwarf, wohl nicht schließen, daß er das-selbe nicht als unbillig erkannt habe, sondern nur, daß wahrscheinlich die Rücksichten für die Mitglieder derselben oder auch für die städtische Zunft zu stark waren. Der diplomatische Ausweg aber, den er ergriff, um dem Dilemma auszuweichen, hat sich durch den Erfolg bewährt.

Wie das vor Zeiten berühmte und ausgedehnte Rothgerbergewerb von Basel Stadt und Land nach und nach zu dem jetzigen bescheidenen Umfang herabgekommen sei, würde Gegenstand einer weitern Untersuchung sein.
